



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Bürgermeister/innen (einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)

IVW3-LG-5100019/002-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMag. Mathias Kopf	12617	14. Juli 2015

Betrifft
NÖ Gemeindeordnung 1973, Auslegung gemeindeorganisationsrechtlicher
Bestimmungen, Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landesregierung informiert zu aktuellen Auslegungsfragen zur
NÖ Gemeindeordnung 1973 welche an die Abteilung Gemeinden des Amts der
NÖ Landesregierung zuletzt herangetragen wurden.

1. Auslegung des Begriffs „Subvention“

Dem Gemeinderat ist die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat
keine diesbezüglichen Richtlinien beschlossen wurden, gemäß § 35 Z. 2
NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, zur selbständigen Erledigung
vorbehalten.

Die Gewährung einer Subventionen im Sinn des § 35 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung
1973 liegt bereits dann vor, wenn die Gemeinde einem Dritten finanzielle Mittel
zuwendet, ohne dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft verpflichtet zu sein. Eine
Zuwendung kann in der Gestalt des Verzichts auf Forderungen oder sonstige

Ansprüche der Gemeinde oder in der unentgeltlichen oder nur teilweise entgeltlichen Zurverfügungstellung von Einrichtungen der Gemeinde in Erscheinung treten, für deren Inanspruchnahme ansonsten nach der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs ein Entgelt zu entrichten wäre (etwa die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder von Fahrzeugen).

Von einer Subventionsgewährung kann freilich nicht gesprochen werden, wenn andere Handlungsformen gewählt werden, die gesetzlich vorgesehen sind (etwa die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 105/2014, Gewährung von Zulagen nach dienstrechtlichen Bestimmungen).

Subventionen werden allgemein als vermögenswerte Zuwendungen definiert, die durch Verwaltungsträger oder einen anderen mit der Vergabe solcher Mittel betrauten Rechtsträger an ein Privatrechtssubjekt aus öffentlichen Mitteln zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhaltens oder Erfolgs gewährt werden (RIS-Justiz RS0018992). Bei der Gewährung einer Subvention handelt es sich um einen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzten Akt (vgl. VfSlg. 18.816/2009; 17.607/2005).

2. **Auslegung des Begriffs „laufende Verwaltung“**

Zum Begriff „laufende Verwaltung“ wird in der derzeit vorliegenden Kommentierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 Folgendes ausgeführt:

„Bei der Auslegung des unbestimmten Begriffes laufende Verwaltung wird vom Sinn dieser Bestimmung auszugehen sein. Durch sie soll eine rationelle Verwaltung in der Gemeinde gewährleistet sein. Die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben soll daher nicht einem Kollegialorgan, sondern dem Bürgermeister obliegen. Einmalige (außerordentliche) Maßnahmen sind daher begrifflich von der laufenden Verwaltung ausgeschlossen.“

Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde, zu denen sie durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist, z.B. die Auszahlung der Gehälter und Löhne an die Gemeindebediensteten (vgl. hierzu § 36 Abs.2 Z.8 und Erl.), die Zahlung von Miet- oder Pachtzinsen, die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des

ordentlichen Betriebes von Gemeindeeinrichtungen (z.B. Betriebskosten des gemeindlichen Fuhrparkes), der Ankauf des erforderlichen Kanzleimaterials usw. Mit der Wortfolge „jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes“ hat der Gesetzgeber klargestellt, daß unter laufende Verwaltung nicht nur alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der Gemeinde sondern auch jegliche „Ersatzanschaffungen“ zu verstehen sind, sofern sie unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes als gleichwertig mit den vorhandenen Anschaffungen, für die Ersatz beschafft werden muß, zu verstehen sind. Es wird nun auch der Ankauf einer Büroeinrichtung zur laufenden Verwaltung gehören, sofern vorhandene Teile der Büroeinrichtung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ersetzt werden müssen. Ein weiterer Fall der laufenden Verwaltung wird die Ersatzbeschaffung des defekten Computers sein, während die gänzliche Erneuerung des Systems (z.B. anderes Betriebssystem) nicht mehr unter die laufende Verwaltung fällt.

Grundsätzliche Entscheidungen über Neuankäufe oder auch Neu- und Umbauten (die ebenfalls als Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes qualifiziert werden können), sind allerdings nicht unter dem Begriff „Ersatzanschaffungen“ zu subsumieren.

Die Zuständigkeitsbestimmung nach Z.3 tritt mit den Zuständigkeiten der anderen Gemeindeorgane insofern in Konkurrenz, als bei allen in den §§ 35 und 36 aufgezählten Angelegenheiten zu prüfen ist, ob nicht „laufende Verwaltung“ vorliegt.“ (vgl. NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 58f. Hervorhebungen nicht im Original).

Ersatzanschaffungen gemäß § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, welche im selbständigen Entscheidungsbereich des Bürgermeisters liegen, sind demzufolge bei gleichzeitiger Erfüllung von zwei Bedingungen möglich. Es muss sich einerseits um eine bewegliche Sache handeln, welche unbrauchbar geworden ist oder deren Nutzungsdauer erschöpft ist, sodass Erhaltungsmaßnahmen (Reparaturen oder ähnliches) unmöglich oder unwirtschaftlich wären. Die zu ersetzende bewegliche Sache muss andererseits (auch weiterhin) abstrakt für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend notwendig und mit der ausgeschiedenen Sache gleichwertig sein. Da § 38 Abs. 1 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Einschränkung der Zuständigkeit der Kollegialorgane der Gemeinde umfasst, ist diese Bestimmung restriktiv auszulegen. Nicht als Ersatzanschaffung zu qualifizieren wären etwa Anschaffungen, welche – auch nur teilweise – den Ersatz von beweglichen Sachen umfassen, die noch nicht unbrauchbar sind bzw. deren Nutzungsdauer noch nicht erschöpft ist.

Ergänzend ist festzuhalten, dass (Ersatz-)Anschaffungen bzw. Auftragsvergaben im Rahmen der laufenden Verwaltung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlags bedeckt werden können müssen.

Die in den §§ 35 – 39 NÖ Gemeindeordnung 1973 gesetzlich normierten Zuständigkeiten der Organe einer Gemeinde sind zwingender Natur. Eine Delegation der Befugnis zur Willensbildung kann deshalb nur in jenen Bereichen erfolgen, für die eine gesetzliche Grundlage für Zuständigkeitsübertragungen besteht (vgl. § 35 Z. 2 und Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973). Im Fall der unterlassenen Willensbildung durch das zuständige Gemeindeorgan bei der Vergabe von Leistungen können weitergehende zivil- und strafrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen werden.

3. Einsichtnahme in Akten zu einer anberaumten Gemeinderatssitzung

Gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich allerdings bloß auf jene Bereiche, die Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung sind. Der Verhandlungsgegenstand ergibt sich aus der Tagesordnung.

§ 22 NÖ Gemeindeordnung 1973 garantiert das Recht des Gemeinderates auf Einsichtnahme in die Akten von Verhandlungsgegenständen. Sinn dieser Bestimmung ist die Sicherung des Informationsrechtes der Gemeinderatsmitglieder (VwGH 18.12.1991, ZI. 91/01/0107). Das Akteneinsichtsrecht soll den Mitgliedern des Gemeinderates eine objektive Entscheidung ermöglichen. Aus diesem Grund umfasst das Einsichtsrecht auch das Ergebnis der Vorberatungen in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der vom Gemeindevorstand gestellten Anträge.

Eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts auf bestimmte Aktenstücke ist nicht möglich. Vielmehr ist die Einsicht in sämtliche Akten des Gemeindeamts zu ermöglichen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen – sohin jene, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen und deren Kenntnis für eine objektive Willensbildung des Mitglieder des Gemeinderats erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Recht der Akteneinsicht geht der Gesetzgeber ferner davon aus, dass die Akten der Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung zum Zeitpunkt der Einberufung vollständig sind und die Angelegenheit demzufolge das Stadium der Entscheidungsreife erreicht hat. Den Mitgliedern des Gemeinderats soll die Möglichkeit der Akteneinsicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Anberaumung der Sitzung und dem Sitzungsbeginn offenstehen.

4. Beschlusserfordernisse bei Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung LGBl. 1000-23 nimmt auf vergaberechtliche Vorschriften aus historischen Gründen keinen Bezug.

Die Beurteilung der mit Auftragsvergaben zusammenhängenden zivil- und vergaberechtlichen Rechtsfragen ist ferner den für die Vergabekontrolle bzw. für bürgerliche Rechtssachen zuständigen Gerichten vorbehalten, welche an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde nicht gebunden sind.

Bei Durchfügung eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idF BGBl. II Nr. 292/2014, ist das zuständige Kollegialorgan der Gemeinde (soweit nicht eine Zuständigkeit eines monokratischen Organs besteht) jedenfalls vor Abgabe einer die Gemeinde bindenden rechtsgeschäftlichen Erklärung zu befassen.

Bei Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Person des Vertragspartners nicht bekannt und wird erst durch das Vergabeverfahren ermittelt. Sofern kein Widerruf

des Vergabeverfahrens erfolgt, endet dieses mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages. Die Gemeinde bringt folglich bereits mit der Bekanntmachung bzw. der Ausschreibung den Willen zum Ausdruck, mit dem Zuschlagsempfänger zu kontrahieren. Folglich bewirkt bereits die Entscheidung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, eine – freilich im Hinblick auf die verschiedenen zur Verfügung stehenden Vergabeverfahren unterschiedlich starke – Bindung der Gemeinde im Hinblick auf die Erteilung des Auftrags an den im Vergabeverfahren ermittelten Bieter.

Anzumerken ist, dass auch die Direktvergabe gemäß § 41 Bundesvergabegesetz 2006 ein den Bestimmungen des zitierten Gesetzes unterliegendes Vergabeverfahren ist und § 41 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 zufolge der 1. Teil, die §§ 3 Abs. 1, 4 bis 6, 9, 10, 13 bis 16, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 4, 25 Abs. 10, 42 Abs. 2, 87a, 99a, der 4. bis 6. Teil sowie die Vorschriften des § 41 Abs. 2 bis 4 Bundesvergabegesetz 2006 auf das Vergabeverfahren anzuwenden sind.

Sofern aufgrund des geschätzten Auftragswerts die Vergabe von Aufträgen im Wege der Direktvergabe zulässig ist, gebieten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit jedenfalls die Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zum Zweck der Ermittlung des Marktpreises. Die eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Beschlusserfordernisse bei Durchführung eines Vergabeverfahrens ist im Detail zu differenzieren:

Die Beschlussfassung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens kann auf die maßgeblichen Parameter des Vergabeverfahrens (Wahl des Vergabeverfahrens, Zuschlagskriterien etc.), einen Ausgabenrahmen sowie die zu vergebende Leistung beschränkt werden. Da bei Bauvorhaben Grundsatzentscheidungen zu treffen sind (§§ 35 Z. 22 lit. g bzw. 36 Abs. 2 Z. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973), können die obgenannten Umstände in den Grundsatzbeschluss integriert werden.

Sofern als einziges Zuschlagskriterium der Preis festgelegt wird („Billigstbieterprinzip“) ist eine weitere Befassung des zuständigen Kollegialorgans

dann nicht erforderlich, wenn der festgelegte Ausgabenrahmen eingehalten werden kann. Diesfalls bildet bereits der Beschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens eine ausreichende Grundlage für den Zuschlag, zumal dem Bürgermeister als vollziehendes Organ (§ 38 Abs. 1 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973) kein Ermessenspielraum zukommt.

Werden hingegen andere Zuschlagskriterien („Bestbieterprinzip“) definiert oder Alternativangebote zugelassen, ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Anders als bei der Ermittlung des Billigstbieters ist damit ein Bewertungs- und Entscheidungsprozess verbunden. Der Zuschlag ist in solchen Fällen vom zuständigen Organ zu beschließen, welches die Gesetzmäßigkeit des Vergabeverfahrens sowie die Nachvollziehbarkeit der Zuschlagserteilung in Erwägung zu ziehen hat. Für die Zuschlagsentscheidung bestehen keine Beschlusserfordernisse (vgl. VwGH 27.1.2006, ZI. 2005/04/0202 zur Rechtslage in Salzburg).

Der Widerruf eines Vergabeverfahrens wäre als *contrarius actus* zum Beschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens von jenem Organ der Gemeinde zu beschließen, welches die Durchführung des betreffenden Vergabeverfahrens beschlossen hat.

5. Bewilligung außer- und/oder überplanmäßiger Ausgaben

Gemäß § 76 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) gebunden. Die bewilligten Voranschlagsmittel sind nur insoweit und nicht früher in Anspruch zu nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

Der Voranschlag ist seinem Wesen nach eine allgemeine Weisung (Verwaltungsverordnung) des Gemeinderats, die an die Gemeindeorgane – insbesondere den Bürgermeister als anordnungsbefugtes Organ – gerichtet ist. Die Genehmigung des Voranschlags ist demzufolge gemäß § 35 Z. 17

NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat zur selbständigen Erledigung vorbehalten.

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Korrespondierend mit dieser Anordnung sieht § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 vor, dass die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Ausgaben ebenfalls dem Gemeinderat zur selbständigen Erledigung vorbehalten ist. Dieser Vorbehalt stellt sicher, dass der Gemeinderat in seiner Kompetenz, den Voranschlag und Nachtragsvoranschläge zu erlassen, nicht von anderen Gemeindeorganen präjudiziert wird. Die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben durch den Gemeinderat ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist (*vgl.*

NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 113).

Sofern etwa im Gemeindevorstand bzw. Stadtrat Anträge gestellt werden, welche überplanmäßige Ausgaben auslösen, liegt grundsätzlich Unzuständigkeit des Stadtrats gemäß §§ 35 Z. 20, 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 vor. Der Gemeindevorstand bzw. Stadtrat müsste von einer Beschlussfassung in der Sache Abstand nehmen und anstatt dessen entsprechende Anträge an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat trifft diesfalls die Verpflichtung, anlässlich der Beschlussfassung gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben durch Zweckänderung veranschlagter Ausgaben, bei Vorhaben des ordentlichen Haushalts durch Mehreinnahmen oder den Beschluss eines Nachtragsvoranschlags vorzusorgen.

Sofern im Gemeindevorstand bzw. Stadtrat dennoch der Beschluss betreffend die Auftragsvergabe herbeigeführt werden soll (sofern eine diesbezügliche Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 Z. 2 oder 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 besteht), wäre dem Beschluss ein Vorbehalt hinsichtlich der Bewilligung der überplanmäßigen Ausgaben durch den Gemeinderat beizusetzen. Der Bürgermeister hätte in diesem Fall vor der Vergabe des Auftrags an das vom Stadtrat bestimmte Unternehmen den Beschluss des Gemeinderats betreffend die Bewilligung der überplanmäßigen Ausgaben herbeizuführen.

6. Befugnisse des Prüfungsausschusses

Gemäß § 82 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 30 NÖ Gemeindeordnung 1973) die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengerbarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

Unter der laufenden Gebarung ist die Gebarung der Gemeinde bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses zu verstehen. Aus der Formulierung folgt, dass die zurückliegende Gebarung, deren Rechnungsabschluss bereits beschlossen wurde, nicht mehr von der Prüfkompentenz des Prüfungsausschusses erfasst ist (vgl. *NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie* [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 119). Nur für Projekte im außerordentlichen Haushalt, die sich über mehrere Jahre erstrecken, kann der Prüfungsausschuss – solange diese Projekte nicht abgeschlossen sind - Prüfungen durchführen.

Gebarung ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Zeitraum zur Erreichung eines bestimmten Wirtschaftsziels getroffenen vermögensändernden Maßnahmen.

Der schon im B-VG verwendete Begriff der Gebarung wird vom Verfassungsgerichtshof einer extensiven Auslegung unterzogen. Unter Gebarung sind demnach nicht nur finanzielle Transaktionen und unmittelbar

vermögenswirksame Verfügungen zu verstehen. Gebarung ist vielmehr jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat (VfSlg. 7.944/1976; 19.836/2013). Auch Maßnahmen und Unterlassungen im Bereich der Personalverwaltung fallen grundsätzlich unter den Gebarungsbegriff (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Band 2 [1998], 265). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs hat sich eine Gebarungsüberprüfung etwa bezüglich des Personalaufwandes darauf zu erstrecken, ob die diesen Aufwand verursachenden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit getroffen worden sind, aber auch darauf, ob dieser Aufwand dadurch verursacht ist, dass Maßnahmen, die in Beachtung bestehender Vorschriften und der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich gewesen wären, unterlassen worden sind (vgl. VfSlg. 7944/1976; 15.130/1998).

Es besteht kein Anlass dazu, dem in der NÖ Gemeindeordnung 1973 verwendeten Begriff der Gebarung einen anderen Inhalt beizulegen als den in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs konkretisierten. Der Gebarungskontrolle des Prüfungsausschusses sind folglich sämtliche Maßnahmen der Gemeinde zugänglich, die unmittelbare oder mittelbare finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde nach sich ziehen (näher *Hengstschläger*, 16. Teil, Gebarungskontrolle Rz 52, in *Klug/Oberndorfer/Wolny* [Hrsg], Das österreichische Gemeinderecht [2008]).

Eine Kontrolle individueller Verwaltungs- und Abgabenverfahren der Gemeinde, welche keine unmittelbaren finanziellen Implikationen entfalten, durch den Prüfungsausschuss kommt demgegenüber nicht in Betracht. So könnte der Prüfungsausschuss in einem baubehördlichen Verfahren zwar die Gesetzmäßigkeit der Festsetzung von Verwaltungsabgaben und Gebühren – welche sich als Einnahmen der Gemeinde im Haushalt widerspiegeln – prüfen, nicht jedoch die Gesetzmäßigkeit des baubehördlichen Verfahrens an sich.

Die Kontrollziele Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit sind gesetzlich vorgegeben. Als Wirtschaftlichkeit ist das Streben zu bezeichnen, die zwischen Aufwand und Leistung bestehende wertmäßige Spanne

möglichst zu vergrößern. Als Zweckmäßigkeit gilt das Streben, die zur Erfüllung der Aufgaben am besten geeigneten Dienstleistungen und Sachmittel zu beschaffen und entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden. Unter Sparsamkeit ist das Streben zu verstehen, bei Erfüllung der Aufgaben mit geringstmöglichen Dienstleistungen und Sachmitteln das Auslangen zu finden (vgl. *NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie* [Hrsg], Kommentar zur NÖ GO 1973³, 119).

7. Einbringung von Dringlichkeitsanträgen

§ 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 zufolge müssen Dringlichkeitsanträge

- einen Verhandlungsgegenstand bezeichnen, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll;
- die Unterschrift wenigstens eines Mitglieds des Gemeinderats aufweisen;
- eine Begründung enthalten sowie
- vor Beginn der Sitzung (Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden) eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge, die den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht entsprechen, sind nicht in Verhandlung zu nehmen. Eine Verbesserungsmöglichkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden mit nicht anfechtbarem Akt zu treffen.

Sofern der Vorsitzende erkennt, dass dem Dringlichkeitsantrag ein die geschäftsordnungsmäßige Behandlung hindernder Mangel anhaftet, liegt es in seiner Gestion, den Antragsteller darauf hinzuweisen und dermaßen eine Verbesserung des Dringlichkeitsantrages herbeizuführen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Belehrung durch den Vorsitzenden bzw. die Beurteilung von Form und Inhalt von Anbringen besteht freilich nicht.

Da ein Dringlichkeitsantrag vor Beginn der Sitzung einzubringen ist, muss eine allfällige Verbesserung ebenfalls vor der Sitzung stattfinden. Nach Eröffnung der Sitzung kommt eine Mängelbehebung nicht mehr in Betracht.

Die Bedeckung allfälliger Ausgaben ist für die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages nicht von Relevanz, da der Gegenstand des Dringlichkeitsantrags lediglich die Erweiterung der Tagesordnung ist. Ebenso muss der zum begehrten Verhandlungsgegenstand allenfalls beabsichtigte Sachantrag noch nicht im Dringlichkeitsantrag wörtlich ausgeführt werden. Die formalen Voraussetzungen eines Dringlichkeitsantrages sind in § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 abschließend angeführt.

8. Keine Notwendigkeit einer Sitzung des Gemeindevorstands vor der ersten Sitzung des Gemeinderats nach der Gemeinderatswahl

§ 96 NÖ Gemeindeordnung 1973 umfasst besondere Bestimmungen für die erste Sitzung des Gemeinderats nach der Gemeinderatswahl und ist insoweit lex specialis zu den §§ 44 ff NÖ Gemeindeordnung 1973. Der Entfall der Anhörung des Gemeindevorstands zur Tagesordnung ist gesetzlich nicht explizit geregelt, ergibt sich jedoch aus der mangelnden Erwähnung in § 96 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie dem Umstand, dass in der konstituierenden Gemeinderatssitzung nur Wahlen, Bestellungen, sowie Entsendungen durchgeführt und die hierfür notwendigen Beschlüsse gefasst werden dürfen (§ 96 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die erste Sitzung des Gemeinderats im Sinn des § 96 NÖ Gemeindeordnung 1973 (am Beginn seiner Funktionsperiode) ist freilich nur jene Sitzung, die unmittelbar auf die Gemeinderatswahl folgt.

9. Angelobung des Bürgermeisters

Da in § 100 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Annahme der Wahl zum Bürgermeister ausdrücklich vorgesehen ist und der Betreffende bereits zuvor das Gelöbnis vor dem Gemeinderat gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973 geleistet hat, kann vertreten werden, dass die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs vom neugewählten Bürgermeister bereits nach Annahme der Wahl wahrgenommen werden können.

Das zusätzliche Gelöbnis gegenüber dem Bezirkshauptmann gemäß § 8 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 idF BGBl. I Nr. 77/2014, wird vom Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Träger der mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung (übertragener Wirkungsbereich) geleistet. Rechtshandlungen, die dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen sind, dürfen demnach erst nach erfolgter Angelobung durch den Bezirkshauptmann vorgenommen werden.

Anlässlich eines Wechsels in der Person des Bürgermeisters hat der Prüfungsausschuss unverzüglich eine Gebarungsprüfung durchzuführen (§ 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973).

10. Einrichtung von Gemeinderatsausschüssen

Der Gemeinderat kann gem. § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden.

Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungskreis sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muss, mit Beschluss zu bestimmen. Jedenfalls ist ein Gemeinderatsausschuss mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuss) zu betrauen.

Die Bildung von Ausschüssen muss nicht zwingend in der ersten Sitzung des Gemeinderats erfolgen. Vielmehr kann – vom Prüfungsausschuss abgesehen – der Gemeinderat jederzeit beschließen, (weitere) Gemeinderatsausschüsse zu bilden oder solche aufzulösen, ihren Wirkungskreis abzuändern oder die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen oder zu verringern.

Lediglich die Zahl der Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte darf bis zum Ende der Funktionsperiode nicht geändert werden (vgl. § 101 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Änderungen bei den Gemeinderatsausschüssen liegen demzufolge auch während der Funktionsperiode in der Gestion des Gemeinderats.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

